

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Hugentottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg, oder beim Landrat des Kreises Offenbach/Main, Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach, erhoben werden.